

Richtlinien

zur Vereinsförderung in der

Stadt Kirchen (Sieg)

(Stadtratsbeschluss vom 22.04.2010, zuletzt geändert mit Beschluss vom 05.02.2018)

Grundsatzerklärung

Im Rahmen der durch Haushaltssatzung und Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt die Stadt Kirchen (Sieg) im Rahmen der Vereinsförderung Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

Der bezuschusste Zweck oder die Maßnahme muss im öffentlichen Interesse liegen und mit denen vom Stadtrat in dieser Richtlinie bestimmten Zuwendungszwecken übereinstimmen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht; dies gilt auch für den Fall, dass zwar Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine Auszahlung aufgrund der Haushaltssituation der Stadt jedoch nicht erfolgen kann.

I. Abschnitt: Allgemeines

1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf entsprechenden Antrag gewährt die Stadt Kirchen (Sieg)

- a) Zuschüsse zu laufenden Maßnahmen (Betriebs- u. Unterhaltungskostenzuschüsse)
- b) Investitionskostenzuschüsse
- c) Zuschüsse zu einmaligen Maßnahmen oder Anschaffungen
- d) Jubiläumszuschüsse
- e) für besondere Veranstaltungen in der Stadt Kirchen mit überregionaler Bedeutung

Die jeweiligen Vereinsanträge sind durch den Stadtrat Kirchen mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

(2) Betriebs- u. Unterhaltungskostenzuschüsse können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn nach Prüfung der Finanzlage des Antragstellers durch den zuständigen Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung feststeht, dass der Betriebszweck ohne den städtischen Zuschuss nicht oder nicht ausreichend gesichert durchgeführt werden kann. Die Prüfung der Finanzlage ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Voraussetzungen einer Gewährung von Betriebs- u. Unterhaltungskostenzuschüssen sind vom zuständigen Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zu überprüfen; die Prüfung und Entscheidung hierüber ist in den Akten zu dokumentieren

(3) Investitionskostenzuschüsse, Zuschüsse zu einmaligen Maßnahmen oder Anschaffungen sowie Jubiläumszuschüsse können nach Maßgabe der Abschnitte II – V gewährt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden insgesamt 12.000 € im Haushalt veranschlagt. In diesem Betrag sind auch die jährlichen Zuwendungen an das Jugendorchester der Stadt Kirchen und an die Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen enthalten.

II. Abschnitt: Sportförderung

2.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Kirchen (Sieg) fördert aufgrund des § 2 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) vom 09.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung vom 19.11.2001 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Sportstättenbau in der Stadt Kirchen (Sieg) sowie einmalige Maßnahmen und Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2 Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen folgender Sportanlagen in vereinseigener Trägerschaft:

- Sporthallen
- Sportplatzanlagen
- Sportplatz- u. Umkleidegebäude
- Hallen- u. Freibäder
- Anlagen für besondere Sportarten

Bei Anlagen für spezielle Sportarten erfolgt eine besondere Bedarfsprüfung. Eine Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der festgestellte Bedarf nicht durch Mitbenutzung anderer Sportanlagen im Stadtgebiet gedeckt werden kann.

(2) Zuwendungen werden nicht gewährt für

- den Erwerb und die Baureifmachung der Baugrundstücke
- die äußere Erschließung des Geländes
- das Anlegen von Stell- /Parkplätzen
- die bauliche Unterhaltung

der oben bezeichneten Sportanlagen.

(3) Zuwendungen werden ferner für einmalige Maßnahmen oder Anschaffungen von Gegenständen gewährt, sofern die Anschaffungskosten 500,00 € übersteigen.

Sofern es sich um Maßnahmen oder Anschaffungen von Gegenständen handelt, deren Anschaffungskosten für den einzelnen Gegenstand nicht mehr als 500,00 € betragen, diese jedoch von ihrer Bestimmung her nur in Verbindung genutzt werden können und der Gesamtbetrag die Wertgrenze von 500,00 € übersteigt, gilt Satz 1 entsprechend.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Sportvereine in der Stadt Kirchen (Sieg), soweit sie dem Landessportbund Rheinland-Pfalz/Sportbund Rheinland angehören.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

(1) Soweit es sich um die Förderung von Maßnahmen nach 2.2 Abs. 1 handelt, sollen die Sportanlagen den Planungsgrundsätzen der §§ 4, 5 und 9 SportFG entsprechen. Für die

Benutzung durch Behinderte sollen besondere bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

- (2) Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und darzulegen, dass er in der Lage ist, auch mögliche Folgekosten zu tragen, Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist im Antragsverfahren nachzuweisen.
- (3) Baumaßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen, Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen grundsätzlich erst getätigt werden, wenn über die Zuwendung der Stadt Kirchen (Sieg) entschieden ist.
In begründeten Einzelfällen kann der Stadtbürgermeister Ausnahmen hiervon zulassen (**vorzeitiger Maßnahmenbeginn**).
Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Ausnahme von Eigenarbeiten zu werten.
Bei Vorhaben nach Nr. 2.2 Abs. 1 gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn einer Baumaßnahme oder zur vorzeitigen Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt.

2.5 Zuwendungsfähige Kosten

- (1) Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 2 Abs. 1 bei gleichzeitiger Landes- oder Kreisförderung die von diesen Fördergeber anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.
Bei den übrigen Vorhaben werden die Kosten der Kostengruppe 2 bis 5 und 7 nach der DIN 276, Teil 3, als zuwendungsfähig anerkannt.
Die zuwendungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 5.000,00 € belaufen, als Höchstbetrag können maximal 30.000,00 € anerkannt werden.
Ausgenommen von einer Förderung sind die Kosten der äußeren Erschließung und die Kosten für Finanzierung und Einweihung.
- (2) Bei Vorhaben nach Nr. 2.2 Abs. 3 sind die Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer und Nebenausgaben) zuwendungsfähig.
Die zuwendungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 500,00 € belaufen, als Höchstbetrag können maximal 5.000,00 € anerkannt werden.

2.6 Höhe der Förderung

- (1) Maßnahmen nach Nr. 2.2 Abs. 1 **können**
 - mit einem Fördersatz von 15 % wenn gleichzeitig auch eine Landes- oder Kreisförderung erfolgt,
 - mit einem Fördersatz von bis zu 25 % wenn keine Landes- oder Kreisförderung erfolgt,**gefördert werden.**
- (2) Maßnahmen nach Nr. 2 Abs. 3 **können** mit einem Fördersatz bis zu 25 % **gefördert werden.**

- (3) Bei der Zuschusshöhe soll die Leistungsfähigkeit der Antragsteller berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen könne mit Zustimmung des Stadtrates Abweichungen von den genannten Fördersätzen erfolgen.

2.7 Verfahren

- (1) Für Vorhaben nach Nr. 2.2 Abs. 1, für die auch Landes und / oder Kreiszuschüsse erwartet werden, gilt die Verwaltungsvorschrift „Sportanlagen-Förderung“ vom 19.11.2001 entsprechend.
- (2) Für Vorhaben nach Nr. 2.2 Abs. 1 und 3, für die nur eine Förderung durch die Stadt erwartet wird, sind die Förderanträge spätestens zum 01. Oktober für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Nach Ablauf der Antragsfrist ist über alle Anträge komplett in den Gremien des Stadtrates zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich zu stellen.
- (3) Die Zuwendung wird erst nach Beendigung der Maßnahmen, erfolgter Abnahme durch einen Vertreter der Verwaltung sowie nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises durch die Stadt Kirchen ausgezahlt. Für die Anforderung, die Verwendung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Rückforderung gelten ergänzend § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend.

III. Abschnitt: Förderung der Jugendarbeit

3.1 Allgemeines

- (1) Träger der Jugendarbeit (Verein, Kirchengemeinden) erhalten von der Stadt nach diesen Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmitteln Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Es können bezuschusst werden:
- Maßnahmen zur Förderung sozialer Bildung und Freizeiten (3.3.1)
 - Maßnahmen der politischen Jugendbildung (3.3.2)
 - Maßnahmen zur Förderung der musikalischen Nachwuchsarbeit bei den Musikvereinen der Stadt Kirchen (Sieg) (3.3.3)
- (3) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.
- (4) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Stadtgebiet. Ausnahmen bilden Gegenbesuche ausländischer Jugendgruppen im Stadtgebiet im Rahmen internationaler Begegnungen. Die in den Einzelbestimmungen angegebenen Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn Sie im lfd. Kalenderjahr erreicht werden.
- (5) Ein Teilnehmertrag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von jeweils mindestens drei Zeitstunden durchgeführt wird. Veranstaltungen mit einer Dauer von 2 Tagen mit einem Programm von jeweils mindestens drei Zeitstunden werden als Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge gewertet.

3.2 Antragsverfahren

Zuschüsse nach Nr. 3.1 werden nur auf Antrag bewilligt. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (1) Für Vorhaben nach Nr. 3.3.1 bis 3.3.3, für die eine Förderung durch die Stadt erwartet wird, sind entsprechende Förderanträge spätestens zum 01. Oktober für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.

3.3 Förderfähige Einzelmaßnahmen

3.3.1 Maßnahmen zur Förderung der sozialen Bildung und Freizeiten

Gefördert werden Veranstaltungen, insbesondere Fahrten, Freizeiten und Zeltlager mit mindestens 3 Veranstaltungstagen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Stadtrat der Stadt Kirchen (Sieg).

An der Maßnahme müssen außer der Leitung mindestens 7 junge Menschen im Alter von 7 bis 27 Jahren teilnehmen.

3.3.2 Maßnahmen der politischen Jugendbildung

Gefördert werden Fahrten von Gruppen ab 7 Personen aus der Stadt Kirchen (Sieg) in eine Partnerstadt der Stadt Kirchen (Sieg). Gefördert werden mindestens 5 Veranstaltungstage. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Stadtrat der Stadt Kirchen (Sieg)

3.3.3 Maßnahmen zur Förderung der musikalischen Nachwuchsarbeit

Gefördert wird die Vereinsjugendarbeit zur musikalischen Nachwuchsförderung/-ausbildung. Für die Mitfinanzierung der musikalischen Nachwuchsarbeit im Jugendorchester der Stadt Kirchen wird ein jährlicher Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.000 € gewährt.

IV. Abschnitt: Heimat-, Kultur und sonstige Vereinsförderung

4.1 Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen vereinseigener Gebäude.

Zuwendungen werden ferner gewährt für die Wiederherstellung und Umgestaltung vereinseigener Grundstücksflächen, deren Nutzung in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der festgestellte Bedarf nicht durch Mitbenutzung anderer Gebäude und Grundstücksflächen im Stadtgebiet gedeckt werden kann.

- (2) Zuwendungen werden nicht gewährt für

- den Erwerb und die Baureifmachung der Baugrundstücke
- die äußere Erschließung des Geländes
- das Anlegen von Stell- /Parkplätzen
- die bauliche Unterhaltung

des Gebäudes

- (3) Zuwendungen werden ferner für die einmalige Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen gewährt, sofern die Anschaffungskosten 500,00 € übersteigen. Sofern es sich um Maßnahmen oder Anschaffungen von Gegenständen handelt, deren Anschaffungskosten für den einzelnen Gegenstand nicht mehr als 500,00 € betragen, diese jedoch von ihrer Bestimmung her nur in Verbindung genutzt werden können und der Gesamtbetrag die Wertgrenze von 500,00 € übersteigt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Für die Mitfinanzierung von Konzertaufführungen der Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen wird ein jährlicher Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.000,00 € gewährt.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Vereine in der Stadt Kirchen (Sieg), mit Ausnahme der Sportvereine (Nr. 2.3 dieser Richtlinie), sowie die Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen.

4.3 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und darzulegen, dass er in der Lage ist, auch mögliche Folgekosten zu tragen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist im Antragsverfahren nachzuweisen.
- (2) Baumaßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen, Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen grundsätzlich erst getätigt werden, wenn über die Zuwendung der Stadt Kirchen (Sieg) entschieden ist.
In begründeten Einzelfällen kann der Stadtbürgermeister Ausnahmen hiervon zulassen (**vorzeitiger Maßnahmenbeginn**).
Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten.
Bei Vorhaben nach Nr. 4.1 Abs. 1 gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn einer Baumaßnahme oder zur vorzeitigen Anschaffung oder Wiederbeschaffung von beweglichem Anlagevermögen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt.

4.4 Zuwendungsfähige Kosten

- (1) Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 4.1 Abs. 1 die Kosten der Kostengruppe 2 bis 5 und 7 nach der DIN 276, Teil 3.
Die zuwendungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 5.000,00 € belaufen, als Höchstbetrag können maximal 30.000,00 € anerkannt werden.
Ausgenommen von einer Förderung sind die Kosten der äußeren Erschließung und die Kosten für Finanzierung und Einweihung.
- (2) Bei Vorhaben nach Nr. 4.1 Abs. 3 sind die Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer und Nebenausgaben) zuwendungsfähig. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 500,00 € belaufen, als Höchstbetrag können maximal 5.000,00 € anerkannt werden.

4.5 Höhe der Förderung

- (1) Maßnahmen nach Nr. 4.1 Abs. 1 und 3 **können** mit einem Fördersatz von bis zu 25 % **gefördert werden**.
- (2) Bei der Zuschusshöhe soll die Leistungsfähigkeit der Antragsteller berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Stadtrates Abweichungen von den genannten Fördersätzen erfolgen.

4.6 Verfahren

- (1) Förderanträge sind spätestens bis zum 01. Oktober des lfd. Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Nach Ablauf der Antragsfrist ist über alle Anträge komplett in den Gremien des Stadtrates zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich zu stellen.
- (2) Die Zuwendung wird erst nach Beendigung der Maßnahme, erfolgter Abnahme durch einen Vertreter der Verwaltung sowie nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises durch die Stadt Kirchen ausgezahlt. Für die Anforderung, die Verwendung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Rückforderung gelten § 44 Landeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend.

V. Abschnitt: Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Vereinsjubiläen von Vereinen im Stadtgebiet wird neben einem Blumenstrauß im jeweiligen Zeitwert eine Zuwendung i. H. v.:

Anzahl der Mitglieder	25-jähriges Jubiläum	50-jähriges Jubiläum	75-jähriges Jubiläum	100-/125-/150- usw. jähriges Jubiläum
bis 100	60,00 €	120,00 €	180,00 €	250,00 €
bis 300	100,00 €	175,00 €	250,00 €	325,00 €
bis 500	125,00 €	225,00 €	325,00 €	425,00 €
über 500	200,00 €	325,00 €	450,00 €	575,00 €

gewährt.

Für sonstige Vereinsfestivitäten (z. B. 80-, 110- oder 130-jähriges Bestehen) wird ein Blumenstrauß im jeweiligen Zeitwert überreicht.

VI. Besondere Veranstaltungen

6.1. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen bzw. Sachpreise für Ehrungen werden gewährt für besondere Veranstaltungen in der Stadt Kirchen (Sieg), welche einen überregionalen Charakter haben.
- (2) Besondere Veranstaltungen mit überregionalen Charakter liegen vor, wenn

1. Es sich um eine bedeutsame, -kulturelle, sportliche oder touristische – Veranstaltung handelt, die durch einen Verein aus der Stadt Kirchen im Stadtgebiet (einschließlich Ortsbezirke) durchgeführt wird.
2. Sich die Veranstaltung an ein großes Publikum (mindestens über 500 Besucher) und somit nicht ausschließlich an die Vereinsmitglieder richtet.

6.2 Antragsverfahren

Zuwendungen bzw. Sachpreise für Ehrungen werden nur auf Antrag bewilligt. Die Zuwendung wird erst nach Durchführung der Veranstaltung und unter Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises/einer Rechnung durch die Stadt Kirchen ausgezahlt.

6.3 Höhe der Förderung

- (1) Sachpreise für Ehrungen bzw. besondere Auszeichnungen werden mit einem maximalen Gesamtbetrag von 100,00 € je Veranstaltung bezuschusst. Über diesen Antrag und die Höhe entscheidet der Stadtbürgermeister bzw. dessen Vertreter im Amt.
- (2) Die max. Höhe einer Zuwendung für besondere Veranstaltungen liegt bei bis zu 500 €. Über die Höhe einer Zuwendung, welcher zur Kostendeckung und Durchführung der Veranstaltung dienen muss, entscheidet der Stadtrat.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **05.02.2018** in Kraft.

Kirchen (Sieg), 09.02.2018

Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister